

DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V.

**Konzept zur Prävention und
Handlungsleitfaden in Fällen von
sexualisierter Gewalt der DLRG
Ortsgruppe Hamm-Nordwest**



Impressum

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V.

Stand: 12.11.2024

Autorin: Marina Walter (DLRG Ortsgruppe Welper e.V.)

Bearbeitet durch: Daniel Dübel (DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V.)

Anschrift: Zum Wassersportzentrum 3, 59077 Hamm

Inhaltsverzeichnis

Impressum	
1. Einleitung	1
2. Grundlagen	2
3. Prävention	2
3.1. Information und Sensibilisierung	2
3.2. Ehrenkodex	2
3.3. Verhaltensregeln im Verein	3
3.4. Erziehung, Bildung, Aus- und Fortbildung	4
3.5. Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis	5
3.6. Selbstverpflichtungserklärung	5
4. Intervention	6
5. Konsequenzen für Täter im Verein	7
6. Ansprechpartner in der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V.	7
7. Hilfsangebote	8
8. Fortschreibung	9
9. Kommunikation	9
10. Unterstützung und Freigabe	9
11. Inkrafttreten	9
Anhang	

1. Einleitung

Die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. ist sich der Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexueller Gewalt und Übergriffen bewusst und nimmt dieses Thema sehr ernst. Daher wurde ein Schutzkonzept entwickelt, das die Prävention von und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt zum Ziel hat. Die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein nach bestem Wissen und Können zu gewährleisten.

In diesem Konzept werden Regelungen, Verhaltensempfehlungen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen verschriftlicht, die dieses Ziel unterstützen und umsetzen sollen.

Das Konzept richtet sich an alle aktiven Helfer*innen (Wachleiter*innen, Wachgänger*innen, Lehrscheininhaber*innen, Übungsleiter*innen, Übungsleiterhelfer*innen, Betreuer*innen (der Jugend) und sonstigen Personen), die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit in der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. in Kontakt mit Jugendlichen und Kindern treten (im Folgenden wird dieser Personenkreis mit dem Wort „Vereinsvertreter*innen“ zusammengefasst).

2. Grundlagen

Was ist sexualisierte Gewalt? Um respektvollen Umgang miteinander von Anfang an zu leben, ist es ein wichtiger Bestandteil unserer Ausbildung, jede Form von Übergriffen oder gewalttätigem Verhalten von Anfang an zu unterbinden oder zu erkennen und dann abzustellen. Dazu gehört insbesondere auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Sexualisierte Gewalt meint dabei nicht allein eine körperlich gewalttätige Form der Sexualität. Es gibt Vorstufen, die als grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten bezeichnet werden. Diese können anzügliche Sprüche, herabwürdigende Kommentare, aufdringliche Blicke sein oder ein psychischer Zwang, der ausgeübt wird.

Die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehört insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch. Die Vereinsvertreter*innen sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt den Vereinsmitgliedern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen gegenüber, bewusst. Der*Die Vereinsvorsitzende oder, im Falle seiner Nichterreichbarkeit, sein*ihre Vertreter*in sowie der*die Ortsgruppenbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz (im Folgenden Kinderschutzbeauftragte*r

genannt), sind unverzüglich über jede im Verein bekannt gewordene Grenzüberschreitung, jeden Verdachts- als auch konkreten Fall sexualisierter Gewalt, in Kenntnis zu setzen.

Die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. ist sich bewusst, dass sexuelle Gewalt ein ernstes Problem ist, das auch in Sportvereinen auftreten kann. Daher ist es wichtig, ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Prävention

Die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. setzt auf eine umfassende Präventionsstrategie, die folgende Elemente umfasst:

3.1 Information und Sensibilisierung

Alle Mitglieder der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. werden über das Thema sexualisierte Gewalt und die Bedeutung der Prävention über die Internetseiten der Ortsgruppe und des Landes- und Bundesverbandes informiert. Dieses Konzept wird zur Verfügbarkeit aller Mitglieder und der Öffentlichkeit auf der Internetseite der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. publiziert und ist dort jederzeit einsehbar.

3.2 Ehrenkodex

Alle aktiven Vereinsvertreter*innen verpflichten sich, die Grundsätze des Ehrenkodexes der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW zu beachten. Der Ehrenkodex ist von jedem*r Vereinsvertreter*in zu lesen und zu unterzeichnen. Ein entsprechendes Dokument zur Unterzeichnung befindet sich im Anhang 1 dieses Konzeptes.

3.3 Verhaltensregeln im Verein

Die folgenden Verhaltensregeln dienen dem Schutz der Kinder- und Jugendlichen im Verein, als auch den Vereinsvertreter*innen. Sie sollen eine Basis des respektvollen Umgangs miteinander schaffen und werden ständig reflektiert und evaluiert.

1. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für andere aktive Helfer*innen!

Es wird angestrebt, dass neben dem Lehrscheininhaber*innen, Übungsleiter*innen, Übungsleiterhelfer*innen oder Betreuer*innen, immer mindestens eine weitere Person anwesend ist.

2. Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche!

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem*r weiteren Mitarbeiter*in abgesprochen sind.

3. Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Person.

4. Kein duschen, umziehen etc. allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen!

Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendliche geduscht. Umkleidekabinen/-räume werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten; dies sollte nur durch gleichgeschlechtliche Betreuer*innen erfolgen. Das Betreten von Umkleiden, Kabinen und Duschräumen durch nicht aktive Helfer*innen ist untersagt.

➤ Die Kinder werden vor Betreten gebeten, sich etwas überzuziehen.

➤ Optimal ist es, zu zweit die Umkleidekabinen/-räume zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).

➤ Nur in einem begründeten Notfall darf eine geschlechtliche*r Betreuer*in die Umkleidekabinen/-räume betreten.

5. Keine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen allein!

Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Es wird nach Möglichkeit in geschlechtergetrennten oder - abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet.

6. Keine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Betreuung!

Alle Veranstaltungen (inkl. Trainings, Übungsstunden, Ausbildung), die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuer*innen besetzt (hierbei möglichst männlich und weiblich). Somit greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind/Jugendlicher z.B. die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.

7. Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen!

Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen/

Informationen werden öffentlich gemacht.

8. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen!

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Beim Trösten eines Kindes soll die Anfrage des Erwachsenen sein: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“ Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einem*r anderen Betreuer*in gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen und wird vorrangig durch eine*n gleichgeschlechtlichen aktive*n Helfer*in durchgeführt. Das Kind muss sein eindeutiges „Ok“ dazugeben. Darüber hinaus wird niemand zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen oder überredet.

9. Keine privaten Fotos/Videos von Kindern und Jugendlichen!

Es werden keine Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schwimmhalle erstellt.

10. Transparenz im Handeln!

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

11. Sprache und Verhalten unterstützt die Vorbildfunktion!

Alle Vereinsmitglieder, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und streben an, in der Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen zu verzichten. Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

3.4 Erziehung, Bildung und Aus- und Fortbildung

Die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. unterstützt die Erziehung und Bildung von Vereinsmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, im Umgang mit und der Prävention vor sexualisierter

Gewalt. Es wird angestrebt, dass alle aktiven Vereinsvertreter*innen an einem Lehrgang, in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen, teilnehmen.

3.5 Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle Vereinsvertreter*innen über 14 Jahre, müssen in einem 3-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. ist bemüht sicherzustellen, dass kein Mitglied mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt wird oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt hat, die wegen der in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Bei Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiges Tätigkeitsverbot in der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V.

Die genannten Gesetzesauszüge in der Fassung zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Konzeptes sowie die darin enthaltenen, aufgeführten Straftaten sind in Anhang 2 dieses Konzeptes aufgeführt und nachlesbar. Die Einsichtnahme in das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch eine durch den Verein bestimmte Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson versichert schriftlich ihre Vertraulichkeit und ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritter verpflichtet.

Informationen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde/ Bürgeramt werden über den Vorstand der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. ausgehändigt.

Wird eine Person erstmalig mit Aufgaben betraut, bei denen sie regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis möglichst vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorgelegt werden – spätestens jedoch acht Wochen nach Übernahme der Aufgaben. Nach der Einsichtnahme durch die Vertrauensperson erhält das jeweilige Vereinsmitglied sein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zurück.

3.6 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Personen über 14 Jahre, die im Rahmen der Vereinsarbeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, unterzeichnen eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII (siehe Anhang 2) anhängig sind, beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde. Ein entsprechendes Dokument befindet sich in Anhang 3 dieses Konzeptes.

4. Intervention

Grundsätzlich gilt in der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. zunächst der juristische Grundsatz der

Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Beweis der Schuld des*r vermeintlichen Tatverdächtigen (siehe Art. 6 EMRK).

Jeder Verdacht wird zu Schutz von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter vorerst ausschließlich mit dem*r Kinderschutzbeauftragten der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. und dem* Vorsitzenden bzw. dessen*deren Stellvertreter*in besprochen. In keinem Fall wird die Presse vor der Prüfung des Falls informiert. Die Prüfung erfolgt anhand eines dafür entwickelten Handlungskonzeptes. Jeder Verdacht ist zwingend zu dokumentieren. Ein entsprechendes Dokument befindet sich im Anhang 4 dieses Konzeptes.

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und/ oder Grenzverletzungen, wird die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. nachfolgendem Handlungskonzept vorgehen:

- Erkennen des möglichen Fehlverhaltens
- Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat
 - Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.
 - Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/ oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.
 - Eine Straftat ist ein rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird.
 - Die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. behält sich vor, in strafrechtlich relevanten Fällen die Polizei zu informieren. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht.
- Unterscheidung in Beobachtung und Erzählung
- Ggf. Erziehungsberechtigte informieren
- Einbeziehung des*r Vorsitzenden bzw. dessen*deren Stellvertreter*in, des*r Kinderschutzbeauftragten und ggf. ein*e Vertreter*in einer externen Beratungsstellen (siehe Anhang 5) zur Erörterung des Sachverhaltes und Besprechung des weiteren Vorgehens.
 - Ruhe bewahren! Kein blinder Aktionismus!
 - Ggf. Betroffen*e aus dem Gefahren-/ Einwirkungsbereich des vermeintlichen Täters bringen
 - Auch alternative Hypothesen bei Erzählungen in Betracht ziehen

- Genaue Dokumentation der Beobachtungen/ Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stellen...), dabei genaue Trennung zwischen objektiven Wahrnehmungen und subjektiven Wahrnehmungen
- Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung (durch ein Gericht) gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung.
- Information der Presse ist mit dem Vorstand abzustimmen.
 - Keine Öffentlichkeitsarbeit entgegen den Willen des vermeintlichen Opfers oder dessen Erziehungsberechtigte.
 - In jedem Fall muss die Anonymität von vermeintlichem Opfer und des*der vermeintlichem*n Täter*in gegenüber der Presse gewahrt werden. Der Pressebericht muss objektiv wertfrei und faktenbasiert erfolgen.

5. Konsequenzen für Täter im Verein

Täter*innen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein! Täter*innen werden aufgefordert, sämtliche ihm übertragenen Aufgaben und Ämter niederzulegen und den Verein zu verlassen.

6. Ansprechpartner in der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V.

Für Erziehungsberechtigte, sowie sämtliche Vereinsmitglieder, unabhängig ihrer Funktion und Aufgabe, wird durch die DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. ein Ortgruppenbeauftragte*r für Kinder- und Jugendschutz (Kinderschutzbeauftragte*r) beauftragt. Neben diesem*r Kinderschutzbeauftragten kann jede Vertrauensperson im Verein durch Betroffene angesprochen werden. Die entsprechende Personalie sowie die Erreichbarkeit des*r Kinderschutzbeauftragte*n kann der Internetseite der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. (hamm-nordwest.dlrg.de) entnommen werden.

In jedem Fall steht die E-Mailadresse kinderschutz@hamm-nordwest.dlrg.de zur Verfügung.

7. Hilfsangebote

Die DLRG OG Hamm-Nordwest unterstützt Betroffene von sexueller Gewalt bei der Suche nach Hilfsangeboten. Dazu gehören insbesondere:

- **Stadt Hamm Fachstelle gegen Sexuelle Gewalt**
Caldenhofer Weg 159, 59063 Hamm
E-Mail: stratmann@stadt.hamm.de
Tel.: 02381 176261

- **DLRG Landesverband Westfalen**
Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen
Tel.: 0231/586877-46 (keine Beratungsstelle, Erstkontaktnummer in dringenden Fällen für Erstberatung)

- **DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt**
Tel.: 05723/955 333
E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de
<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

- **Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene**
Tel.: 05723/955 559
<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

- **Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon**
Tel.: 116 111
Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich
Mo. – Sa. 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

8. Fortschreibung

Das Schutzkonzept der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V. wird regelmäßig überprüft und aktualisiert

9. Kommunikation

Auf der Internetseite der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. soll dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ein eigener Bereich für die Verbreitung von Informationen u.ä. bereitet werden.

Zur E-Mail-Kommunikation ist die Einrichtung der folgenden E-Mail-Adresse vorgesehen:

kinderschutz@hamm-nordwest.dlrg.de

10. Unterstützung und Freigabe

Dieses Konzept wurde dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. vorgestellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt dieser die aktive Befürwortung und Unterstützung dieses Konzeptes. Weiterhin unterzeichnet die durch den Vorstand mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz

beauftragte Person dieses Konzept.

11. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt zum 01.12.2024 mit Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. vom 28.12.2024 in Kraft.

1. Vorsitzende*r

2. Vorsitzende*r

Beauftragte Person für Kinder- und
Jugendschutz der DLRG OG Hamm-Nordwest e.V.

Anhang



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.
Landesverband Westfalen e.V.



SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung. Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: März 2015

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4

eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung verbotener Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Selbstverpflichtungserklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen Straf- und arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahren

Ich, _____ (geb. am: _____), erkläre wahrheitsgemäß und eidesstattlich, dass: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- gegen mich derzeit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind.
- folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind:
.....
(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)*
- gegen mich in der Vergangenheit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt wurden. folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt wurden:
.....
(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)*
- ich den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. unverzüglich informieren werde, wenn gegen mich zukünftig ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtliches Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII eröffnet wird.

Ich bin darüber informiert, dass die Angabe einer unrichtigen Erklärung rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift

*Den/Dem Verfahren zugrundeliegende(n) Sachverhalt(e) ggf. auf einem gesonderten Blatt kurz erläutern